

# Wie komme ich zu meiner Forststraße?

Man darf nicht einfach Straßen und Wege im Wald bauen, wie und wo man möchte, auch wenn man Waldbesitzer:in ist. Hier gibt das Forstgesetz die Regeln vor. Wenn der Weg auch noch so zweckmäßig erscheint, kann die Behörde den Rückbau anordnen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden. Was zu beachten ist, damit das nicht passiert, erfahren Sie im folgenden Beitrag.



**DI Josef Öllerer**  
Tel. 05 0259 24301  
josef.oellerer@lk-noe.at

Wenn ein Weg zur Bringung oder zur besseren Erreichbarkeit gebaut werden soll, ist es wichtig zu wissen, welche Bestimmungen der Waldbesitzer einhalten muss. Das Gesetz kennt nur den Begriff „Forststraße“. Dazu muss zuerst geklärt sein, wann es sich nun tatsächlich um eine Forststraße handelt, die den forstgesetzlichen Bestimmungen unterliegt – siehe Kasten „Auszug aus dem Forstgesetz 1975“.

Wenn das Niveau also mehr als einen halben Meter verändert oder mehr als ein Drittel der Länge befestigt wird, unterliegt der Waldbesitzer bei Baumaßnahmen den Bestimmungen des Forstgesetzes. Diese Kriterien treffen bei vielen Baumaßnahmen zur leichteren Bewirtschaftung im Wald zu. Damit treten automatisch die forstgesetzlichen Bestimmungen zum Bau einer Forststraße in Kraft, die im Folgenden behandelt werden:

## Planung und Bauaufsicht

Es dürfen nur befugte Forstfachkräfte Forststraßen planen. Das sind Forstakademiker. Die Bauaufsicht dürfen zusätzlich auch Absolventen einer Försterschule durchführen. Das sichert eine fachgerechte Planung und Bauausführung. Aus diesem Grund müssen Waldbesitzer:innen einen Antrag auf Planung und Bauaufsicht einer Walderschließung an

- einen Ziviltechniker,
- die Bezirksforstinspektion oder
- den Forstsekretär auf der zuständigen BBK stellen.

Diese planen von Fall zu Fall die vorgesehene Erschließung.

## Wann ist keine Anmeldung erforderlich?

Das Forstgesetz regelt ebenfalls, bei welchen Baumaßnahmen keine Anmeldung erforderlich ist: **Ein Ausbau von in Benützung befindlichen Bringungsanlagen gilt dann nicht als Errichtung, wenn durch den Ausbau Waldboden nur in unerheblichem Ausmaß beansprucht wird.**

Das ist dann der Fall, wenn be-



Wenn das Niveau mehr als einen halben Meter verändert oder mehr als ein Drittel der Länge befestigt wird, unterliegt der Waldbesitzer bei Baumaßnahmen den Bestimmungen des Forstgesetzes. Foto: Josef Öllerer/LK NÖ

stehende Wege verbessert oder auf den Stand der Technik angepasst werden.

Wenn der Waldboden mehr als nur unerheblich beansprucht wird, muss der Waldbesitzer den Weg neu anmelden oder bewilligen lassen, wie es im Forstgesetz vorgesehen ist! Das ist dann der Fall, wenn der Weg schon verfallen ist oder deutlich verbreitert wird.

Im Zweifelsfall sollte man immer mit der zuständigen Bezirksforstinspektion Rücksprache halten.

## Von der Idee zum Projekt

In der Praxis beauftragen die Waldbesitzerin oder der Wald-

besitzer einen Ziviltechniker, Personal der Forstinspektion oder Bezirksbauernkammer mit der Planung. Der Beauftragte sieht sich das betroffene Waldgebiet oder den Waldkomplex gemeinsam mit der Besitzerin oder dem Besitzer an. Mögliche Varianten werden dabei überlegt. Die Wünsche der Besitzer:innen und die Situation in der Natur spielen dabei eine entscheidende Rolle.

Der nächste Schritt ist ein Variantenstudium in der Natur, bei dem die Ergebnisse des Planstudiums in das Gelände übertragen werden. Aus den verschiedenen Möglichkeiten wird dann eine Variante ausgewählt. Der Trassenverlauf die-

## Auszug aus dem Forstgesetz 1975

Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken,

1. die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient und
2. die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt wird und
3. bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter ausmachen oder mehr als ein Drittel der Länge geschottert oder befestigt ist.





## Grenzübergreifende Erschließung

Drei oder mehrere Waldbesitzer, die gemeinsam eine Forststraße bauen, können eine Bringungsgenossenschaft gründen. Dort sind zum Beispiel die Bau- und Erhaltungskosten, die Wegerechte und betroffenen Parzellen genau geregelt. Die Aufsicht über diese Genossenschaft obliegt der Behörde, die auch im Streitfall entscheidet.

Wenn die Wegtrasse endgültig festgelegt ist, zeichnet sie der Projektant in eine Karte ein und verfasst einen technischen Bericht. Diese Unterlagen werden zur rechtlichen Sicherstellung bei der Behörde eingereicht.

## Viele Rechtsmaterien können betroffen sein

Die Forstbehörde prüft, ob außer dem Forstgesetz auch andere Rechtsmaterien betroffen sind, wie zum Beispiel das Wasserrecht oder Naturschutzrecht mit Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten.

Dem Wasserrecht wird in Zukunft mehr Bedeutung zukommen, weil die Hochwasserkatastrophe im September 2024 gezeigt hat, dass bei vielen Pro-

jekten die Wasserableitung unzureichend oder schlecht in standgehalten war.

## Anmeldung oder Bewilligung

Ein Bewilligungsverfahren ist notwendig, wenn im Trassenverlauf Interessen

- der Wildbachverbauung,
- des Objekt- oder Standortsschutzwaldes sowie
- öffentliche Interessen von Landesverteidigung, Eisenbahn, Luftverkehr, Bergbau, Post, Elektrizitätsunternehmen oder öffentliche Straßen

bestehen.

Ist kein Bewilligungsverfahren erforderlich, ist das Projekt bei der Behörde nur anzumelden.

Erst wenn die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind, darf man mit dem Bau beginnen. Wichtig ist, dass man die Forststraße rechtzeitig anmeldet, also mindestens sechs Wochen vor Baubeginn. Als Baubeginn wird der Trassenfreihieb angenommen.

In vielen Fällen schickt die Behörde zu den angemeldeten Projekten ein Schreiben mit diversen Auflagen für die Bauausführung zu, die bei der Errichtung einzuhalten sind. Kommt

innerhalb von sechs Wochen keine Untersagung in Form eines Bescheides, darf man den Weg bauen.

## Welche Förderungen?

Für Forststraßenprojekte ist es auch möglich, Förderungen zu bekommen. Sie sind an verschiedene Bedingungen geknüpft. Die Förderung muss bei der jeweiligen Förderstelle vor der Projektierung beantragt werden. In NÖ sind das die Bezirksforstinspektionen.

## Bauausführung

Dem Stand der Technik entsprechend werden heute Forststraßen nur mehr in Baggerbauweise ausgeführt. Auch eine Böschungsbegrünung mit entsprechenden Saatgutmischungen oder Heublumen gehört meist zu einer zeitgemäßen Bauausführung.

Die Bauaufsicht ist für die projektmäßige Ausführung verantwortlich. Sie hat auch für die Einhaltung der Bestimmungen aus den Vorgaben der Behörde und den Bestimmungen des Forstgesetzes zu sorgen. Bei geförderten Projekten haben die Bauwerber:innen auch die Erhaltungspflicht zu übernehmen.

ser Variante wird in der Natur mit Bändern, Farbspray oder Pflöcken markiert.

Bei der Planung wird auch auf die Bildung sinnvoller Erschließungseinheiten Rücksicht genommen. Das heißt, es kann notwendig sein, über Besitzgrenzen hinweg eine Erschließung zu planen. Dadurch kann man eine Forststraße nach den letzten technischen und ökologischen Gesichtspunkten errichten, wie es das Forstgesetz vorsieht.